

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

NEUBI Neue Bitterfelder Wohnungs-  
und Baugesellschaft mbH  
Burgstraße 37  
06749 Bitterfeld-Wolfen



Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz  
Untere Bodenschutzbehörde

Besucheradresse: Ziegelstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Nitsch  
Telefon: 03493 341-713  
Fax: 03493 341-702  
E-Mail\*: Christoph.Nitsch@anhalt-bitterfeld.de  
Zimmer: 1.11

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens  
Anfrage vom 24.04.2025

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)  
66.31/70.3.1.1.4/30/2025

Datum  
24.04.2025

### **Auskunft zu Altlastverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen Gemarkung Bitterfeld, Flur 10, Flurstücke 76/5, 76/6, 79/4, 79/5, 79/6 (Bismarckstraße 41A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Schädliche Bodenveränderungen sind entsprechend § 2 (3) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Verdachtsflächen im Sinne des § 2 (4) BBodSchG sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Altlasten im Sinne des § 2 (5) BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 (6) BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahre 1991.

In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

Das in Rede stehende Grundstück Gemarkung Bitterfeld, Flur 10, Flurstücke 76/5, 76/6, 79/4, 79/5, 79/6 (Bismarckstraße 41A) ist Bestandteil einer Altlastverdachtsfläche, welche unter der Nr. 3764 als Altstandort im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises registriert ist (siehe Kartenausdruck in der Anlage).

Das Gesamtgelände wurde ursprünglich mit einer Maschinenfabrik bebaut und ab 1872 als Tonwarenfabrik genutzt. Im Jahre 1897 wurde die „Bitterfelder Steinzeugwarenfabrik“ gegründet. Nach einem Großbrand 1914 war das Anwesen vollständig zerstört und wurde wieder aufgebaut. 1953 entstanden die VEB Steinzeugwerke Bitterfeld.

Im Jahre 1991 wurde eine Altlastenerkundung auf der Fläche des östlichen Teils der ehemaligen Steinzeugwerke (heute Kaufland) durchgeführt. Gemäß vorliegendem Gutachten wurde der Boden als mit Bauschutt- und Steinzeugabfall verfüllt beschrieben. Teilweise wurde ein erhöhter Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (max. 13.000 mg/kg) im Boden festgestellt (im Bereich des heutigen Kaufland Parkplatzes).

Die in Rede stehenden Flurstücke waren nicht Bestandteil der Untersuchungen. Lokale Bodenbelastungen können aufgrund der Nutzungshistorie nicht ausgeschlossen werden.

Gegen eine gewerbliche Nutzung bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Sollte zukünftig eine sensiblere Nutzung (z.B. Wohnnutzung, Kinderspielflächen) angestrebt werden, sind ggf. Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Von der unteren Wasserbehörde liegt mir weiterhin folgende Auskunft vor:

Die im Rahmen von jährlich im Ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP) ermittelten Grundwasserqualitäten belegen, dass sich das Grundstück in einem Bereich befindet, in welchem mit Kontaminationen des oberen Grundwasserleiters mit chemietypischen Schadstoffen (vorrangig LHKW, Vinylchlorid, Chlorbenzene) zu rechnen ist.

Sollte eine Grundwassernutzung vorgesehen sein, so wird vor dem Hintergrund der Grundwasserbelastungen empfohlen, davon Abstand zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Artikel „Empfehlungen des Umweltamtes zu Nutzungseinschränkungen von Brauchwasserbrunnen“ verwiesen. Der Artikel mit den Empfehlungen und der dazugehörigen Karte sind im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 23.09.2022 erschienen.

Das Grundstück liegt angrenzend an einen direkten Bereich des Stadtsicherungsprojektes, in welchem Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung realisiert werden. Ohne Wirksamwerden von diesen grundwasserabsenkenden Maßnahmen (Drainagen, Brunnen etc.) wäre für den Bereich des in Rede stehenden Grundstückes auch zukünftig mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.

Gemäß dem „Ergebnisbericht zum Grund- und Oberflächenwassermonitoring im ÖGP Bitterfeld – Wolfen für das Berichtsjahr 2022“ ist mit einem Grundwasserflurabstand von 2 - 5 m zu rechnen. Auf Grund der Grundwasserneubildungsrate sind Schwankungen des Grundwasserstandes bis zu 1 m möglich.

Das Grundstück befindet sich zudem in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind die

Flächen, die überschwemmt werden würden, wenn keine Deiche vorhanden wären oder total versagen würden.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Der Kostenfestsetzungsbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Nitsch (Sachbearbeiter untere Bodenschutzbehörde) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Ellwert**  
Fachdienstleiter  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht

Anlage: Kostenfestsetzungsbescheid  
Kartenausdruck

2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen, Ausschnitt Bitterfeld



- Altlastverdachtsflächen
- Altstandorte - Altlasttyp 5
  - Altstandorte - Altlasttyp 5
  - Altstandorte - Altlasttyp 5
  - Altstandorte - Altlasttyp 4
  - Hintergrundrastrasterbild

Maßstab ca. 1:2700

